

Verwaltungskostenreglement der Ausgleichskasse Uri

(vom 1. Oktober 2015)

Die Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri,

gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10), auf die Verordnung über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV (SR 831.143.41) und auf Artikel 4 Absatz 2 Bst. d der Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri (RB 20.2411)

beschliesst:

Artikel 1 Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

³ Der anwendbare Verwaltungskostenbeitragssatz richtet sich nach den beitragspflichtigen Lohnsummen und stuft sich wie folgt ab:

| 3,00 Prozent bei Lohnsummen bis | 100'000 Franken | |
|--------------------------------------|-------------------|-----------------------|
| 2,50 Prozent bei Lohnsummen zwischen | 100'001 Franken | und 500'000 Franken |
| 2,00 Prozent bei Lohnsummen zwischen | 500'001 Franken | und 1'000'000 Franken |
| 1,25 Prozent bei Lohnsummen zwischen | 1'000'001 Franken | und 5'000'000 Franken |
| 0,75 Prozent bei Lohnsummen ab | 5'000'001 Franken | |

⁴ Die Verwaltungskostenbeitragssätze nach Absatz 3 werden für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihre Löhne der Ausgleichskasse Uri in einer vorgegebenen elektronischen Form melden, um 0,1 Prozent reduziert.

Artikel 2 Verwaltungskostenbeiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen

¹ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die der Ausgleichskasse Uri angeschlossen sind, entrichten ihr einen Verwaltungskostenbeitrag.

² Der Verwaltungskostenbeitrag wird prozentual von den AHV/IV/EO-Beiträgen erhoben, die die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit der Ausgleichskasse Uri abrechnen.

¹ Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige, die der Ausgleichskasse Uri angeschlossen sind, entrichten ihr einen Verwaltungskostenbeitrag.

² Der Verwaltungskostenbeitrag wird prozentual von den AHV/IV/EO-Beiträgen erhoben, die die Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen mit der Ausgleichskasse Uri abrechnen.

³ Der anwendbare Verwaltungskostenbeitragssatz stuft sich wie folgt ab:

^{3,00} Prozent auf Beiträgen bis 10'000 Franken

^{2,00} Prozent auf Beiträgen ab 10'001 Franken

Artikel 3 Inkrafttreten

Sozialversicherungsstelle Uri **Fachkommission**

Barbara Bär, Präsidentin

1 AD 0. Olatakan 0045

¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt publiziert¹.

² Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.